

## KanAm grundinvest Fonds Ausschüttungsanzeige

WKN: 679180

Veröffentlichung eBundesanzeiger 30.09.2009

ISIN: DE0006791809

Ex-Tag: 01.10.2009

Pflichtmitteilung im Sinne § 5 Abs. 1 Investmentsteuergesetz (InvStG)	(Nr. 1) EUR	(Nr. 2) EUR	Summe EUR
a) Betrag der Ausschüttung inkl. ausl. Quellensteuer / Betrag der Thesaurierung <sup>1)</sup>	(Ausschüt- tung)	(Thesau- rierung)	
für Anteilscheine im Privatvermögen	2,5000	0,5109	3,0109
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG)	2,5000	0,5109	3,0109
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG)	2,5000	0,5109	3,0109
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b Abs. 7+8 KStG)	2,5000	0,5109	3,0109
(Barausschüttung)	(2,5000)		
sowie die in der Ausschüttung enthaltenen ausschüttungsgleichen Erträge der Vorjahre, getrennt nach einzelnen Geschäftsjahren <sup>3)</sup>	0,0308		
b) Betrag der ausgeschütteten Erträge (4 Nachkommastellen) <sup>2)</sup>	0,6775 <sup>2a)</sup>	0,0043	0,6818
c) In den ausgeschütteten Erträgen enthaltene			
aa) aufgehoben			
bb) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	0,0000	0,0000
cc) Erträge im Sinne des § 3 Nr. 40 EStG (100 %) <sup>4)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000
dd) Erträge im Sinne des § 8b Abs. 1 KStG <sup>5)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000
ee) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 3 Nr. 40 EStG (100 %) <sup>4)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000
ff) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 8b Abs. 2 KStG <sup>6)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000
gg) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung, soweit nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 EStG	0,0000	0,0000	0,0000
hh) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne § 2 Abs. 3 Nr.2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG für Anteilscheine im Privatvermögen <sup>7)</sup>	0,6775	0,0043	0,6818
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG) <sup>7)</sup>	0,6775	0,0043	0,6818
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG) <sup>7)</sup>	0,6775	0,0043	0,6818
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b Abs. 7+8 KStG) <sup>7)</sup>	0,6775	0,0043	0,6818
davon entfallen auf Erträge gemäß § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 8b KStG	0,0716	0,0000	0,0716
davon entfallen auf Erträge außer § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 8b KStG	0,6059	0,0043	0,6102
jj) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde			
für Anteilscheine im Privatvermögen	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG)	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG)	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b Abs. 7+8 KStG)	0,0000	0,0000	0,0000
davon entfallen auf Erträge gemäß § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 8b KStG	0,0000	0,0000	0,0000
davon entfallen auf Erträge außer § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 8b KStG	0,0000	0,0000	0,0000

Pflichtmitteilung im Sinne § 5 Abs. 1 Investmentsteuergesetz (InvStG)	(Nr. 1) EUR	(Nr. 2) EUR	Summe EUR
kk) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
davon entfallen auf Erträge gemäß § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 8b KStG	0,0000	0,0000	0,0000
davon entfallen auf Erträge außer § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 8b KStG	0,0000	0,0000	0,0000
ll) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
d) Zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung im Sinne von § 7 Abs. 1 und 2 InvStG			
für Anteilscheine im Privatvermögen <sup>8)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG) <sup>8)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG) <sup>8)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b Abs. 7+8 KStG) <sup>8)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000
§ 7 Abs. 3 InvStG			
für Anteilscheine im Privatvermögen	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG)	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG)	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b Abs. 7+8 KStG)	0,0000	0,0000	0,0000
e) Betrag der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer im Sinne von § 7 Abs. 1 und 2 InvStG			
für Anteilscheine im Privatvermögen <sup>9)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG) <sup>9)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG) <sup>9)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b Abs. 7+8 KStG) <sup>9)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000
§ 7 Abs. 3 InvStG			
für Anteilscheine im Privatvermögen	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG)	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG)	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b Abs. 7+8 KStG)	0,0000	0,0000	0,0000
f) Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 entfällt und nach § 4 Abs. 2 und 3 InvStG in Verbindung mit § 34 c Abs. 1 des EStG oder einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde			
aa) für Anteilscheine im Privatvermögen	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG)	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG)	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b Abs. 7+8 KStG)	0,0000	0,0000	0,0000
davon entfallen auf Erträge gemäß § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 8b KStG	0,0000	0,0000	0,0000
davon entfallen auf Erträge außer § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 8b KStG	0,0000	0,0000	0,0000

Pflichtmitteilung im Sinne § 5 Abs. 1 Investmentsteuergesetz (InvStG)	(Nr. 1) EUR	(Nr. 2) EUR	Summe EUR
bb) nach § 4 Abs. 2 und 3 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde			
für Anteilscheine im Privatvermögen	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG)	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG)	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b Abs. 7+8 KStG)	0,0000	0,0000	0,0000
davon entfallen auf Erträge gemäß § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 8b KStG	0,0000	0,0000	0,0000
davon entfallen auf Erträge außer § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 8b KStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc) nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 und 3 InvStG in Verbindung mit diesem DBA anrechenbar ist	0,0000	0,0000	0,0000
davon entfallen auf Erträge gemäß § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 8b KStG	0,0000	0,0000	0,0000
davon entfallen auf Erträge außer § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 8b KStG	0,0000	0,0000	0,0000
g) Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 Satz 1 InvStG <sup>10)</sup>	0,9299	0,0168	0,9467
h) aufgehoben			

### Erläuterungen zu den Besteuerungsgrundlagen

<sup>1)</sup> Der Betrag der Ausschüttung enthält anrechenbare und abziehbare ausländische Quellensteuern.

<sup>2)</sup> Der angegebene Betrag enthält die im Sinne des § 3 InvStG ermittelten steuerlichen Erträge des Sondervermögens. In diesem Betrag sind bei den Anlegern voll steuerpflichtige sowie unter § 2 Abs. 2 und 3 InvStG und unter § 4 Abs. 1 und 2 InvStG fallende Erträge enthalten. In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre sind hingegen nicht einbezogen.

<sup>2a)</sup> Die nicht abzugsfähigen Werbungskosten i.S.v. § 3 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 InvStG sind in voller Höhe in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthalten. Sie betragen EUR 0,0000 je Anteil, da ausschließlich ausschließlich nach § 4 Abs. 1 InvStG steuerfreie Erträge einbehalten wurden. Vgl. dazu auch BMF-Schreiben vom 18. August 2009, Rz. 60.

<sup>3)</sup> Mitgeteilt werden die nach steuerlichen Vorschriften ermittelten Erträge. Nach investmentrechtlichen Vorschriften ermittelt, beläuft sich der Betrag auf 37.002.595,62 EUR bzw. 0,4364 EUR pro Schein. Es handelt sich ausschließlich um im Geschäftsjahr 2007/2008 einbehaltene Erträge.

<sup>4)</sup> Der angegebene Betrag entspricht 100 % der § 3 Nr. 40 EStG unterliegenden Einnahmen abzüglich 100 % der § 3c Abs. 2 EStG zuzuordnenden Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben. Der Betrag enthält steuerpflichtige, nicht jedoch nach § 4 Abs. 1 InvStG steuerfreie Erträge. Soweit Erträge bereits von § 4 Abs. 1 InvStG erfasst werden, werden diese Beträge nicht nochmals bei § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) cc) bis ff) InvStG aufgeführt, um eine sonst erfolgende Doppelerfassung der Befreiung beim Anleger zu vermeiden.

<sup>5)</sup> Der angegebene Betrag entspricht 100 % der § 8b Abs. 1 KStG unterliegenden Einnahmen abzüglich 100 % der § 3c Abs. 1 EStG zuzuordnenden Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben. Die Versagung der Anwendung des § 3c Abs. 1 EStG durch § 8b Abs. 5 KStG wird von § 3 Abs. 3 Nr. 4 InvStG verdrängt. Der Betrag enthält steuerpflichtige nicht jedoch nach § 4 Abs. 1 InvStG steuerfreie Erträge. Soweit Erträge bereits von § 4 Abs. 1 InvStG erfasst werden, werden diese Beträge nicht nochmals bei § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) cc) bis ff) InvStG aufgeführt, um eine sonst erfolgende Doppelerfassung der Befreiung beim Anleger zu vermeiden.

<sup>6)</sup> Der angegebene Betrag entspricht dem nach § 8b Abs. 2 KStG freizustellenden Veräußerungsgewinn (Nettogröße). Auf diesen Betrag ist § 8b Abs. 3 KStG anzuwenden. Der Betrag enthält steuerpflichtige nicht jedoch nach § 4 Abs. 1 InvStG steuerfreie Erträge. Soweit Erträge bereits von § 4 Abs. 1 InvStG erfasst werden, werden diese Beträge nicht nochmals bei § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) cc) bis ff) InvStG aufgeführt, um eine sonst erfolgende Doppelerfassung der Befreiung beim Anleger zu vermeiden.

- 7) Angegeben wird der Betrag der nach § 4 Abs. 1 –InvStG von der Besteuerung freizustellenden Erträge.
- 8) Die angegebenen Beträge entsprechen der grundsätzlich anzuwendenden Bemessungsgrundlage der Kapitalertragsteuer. Im Einzelfall können sich, z. B. aufgrund von NV-Bescheinigungen, anlegerspezifische Abweichungen ergeben.
- 9) bei Depotverwahrung
- 10) Der angegebene Betrag enthält die Abschreibungen, die in die Ermittlung im Betriebsvermögen steuerpflichtiger Erträge eingegangen sind, und die Abschreibungen, die in die Ermittlung der unter Progressionsvorbehalt steuerfreien Erträge eingegangen sind.

**Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Investmentsteuergesetz (InvStG)  
über die Prüfung der steuerlichen Angaben**

An die Kapitalanlagegesellschaft KanAm Grund Kapitalanlagegesellschaft mbH (nachfolgend die Gesellschaft).

Die Gesellschaft hat uns beauftragt, gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Investmentsteuergesetz (InvStG) zu prüfen, ob die von der Gesellschaft für das Investmentvermögen *KanAm grundinvest Fonds* für den Zeitraum vom 01. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 zu veröffentlichenden Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden.

Die Verantwortung für die Ermittlung der steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 InvStG in Verbindung mit den Vorschriften des deutschen Steuerrechts liegt bei den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft. Die Ermittlung beruht auf der Rechnungslegung und dem Jahresbericht nach § 44 Abs. 1 Investmentgesetz (InvG) für den betreffenden Zeitraum. Sie besteht aus einer Überleitungsrechnung aufgrund steuerlicher Vorschriften und der Zusammenstellung der zur Bekanntmachung bestimmten steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 InvStG.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung abzugeben, ob die von der Gesellschaft nach den Vorschriften des InvStG zu veröffentlichenden Angaben in Übereinstimmung mit den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden. Unsere Prüfung erfolgt auf der Grundlage der von einem Abschlussprüfer nach § 44 Abs. 5 InvG geprüften Rechnungslegung und des geprüften Jahresberichtes. Unserer Beurteilung unterliegen die darauf beruhende Überleitungsrechnung und die zur Bekanntmachung bestimmten Angaben. Unsere Prüfung erstreckt sich insbesondere auf die steuerliche Qualifikation von Kapitalanlagen, von Erträgen und Aufwendungen einschließlich deren Zuordnung als Werbungskosten sowie sonstiger steuerlicher Aufzeichnungen.

Wir haben unsere Prüfung unter entsprechender Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 InvStG frei von wesentlichen Fehlern sind. Bei der Festlegung von Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Verwaltung des Investmentvermögens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des auf die Ermittlung der Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 InvStG bezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die steuerlichen Angaben überwiegend auf Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst auch eine Beurteilung der Auslegung der angewandten Steuergesetze durch die Gesellschaft. Die von der Gesellschaft gewählte Auslegung ist dann nicht zu beanstanden, wenn sie in vertretbarer Weise auf Gesetzesbegründungen, Rechtsprechung, einschlägige Fachliteratur und veröffentlichte Auffassungen der Finanzverwaltung gestützt werden konnte. Wir weisen darauf hin, dass eine künftige Rechtsentwicklung und insbesondere neue Erkenntnisse aus der Rechtsprechung eine andere Beurteilung der von der Gesellschaft vertretenen Auslegung notwendig machen können. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Zuordnung von Zinserträgen und Dividenden zu Betriebsstätten sowie der steuerlichen Behandlung der für Anteile an Investmentvermögen (Zielfonds) in der Vergangenheit ausgewiesenen Zwischengewinne und der daraus resultierenden Verlustverrechnung. Die Zielfonds hatten keinen Ertragsausgleich gerechnet.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Auf dieser Grundlage bescheinigen wir der Gesellschaft nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG, dass die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden.

Nürnberg, 10. September 2009

**Deutsche Baurevision Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

*Schulz, Rechtsanwalt/Steuerberater*

ppa. Dirnaichner, Wirtschaftsprüfer/Steuerberater